Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

99 (26.4.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 99 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 26. April 1876.

Deutschland.

§§ **Berlin**, 23. Apr. Die „National-liberale Korresp." schreibt: In der elsaß-lothringischen Presse ist in jüngster Zeit viel über die Modalitäten einer weitern Entwicklung der staatlichen Verhältnisse des Reichslandes debattirt worden. Von Seiten der autonomistischen Partei hat man besonders das Verlangen einer Vertretung Elsaß-Lothringens im Bundesrathe gestellt. Damit würde erreicht werden, daß das Reichsland als vollkommen gleichberechtigt mit allen übrigen Staaten des Deutschen Reichs erschiene, und die naturgemäße Folge würde für es eine entsprechende Selbständigkeit seiner ganzen staatsrechtlichen Stellung sein. Ohne Zweifel wird mit diesem Verlangen der Entwicklungsprozeß, wie man ihn sich logischer Weise vorstellen sollte, gerade umgekehrt. Was naturgemäß erst eine Konsequenz der staatlichen Selbständigkeit des Reichslandes sein sollte, wird hier gewissermaßen zur Ursache dieser Selbständigkeit gemacht. Wie viel Zweckmäßigkeitsgründe sich auch dafür anführen lassen mögen, daß die Interessen Elsaß-Lothringens im Bundesrathe durch einige eingeborene Männer des Landes vertreten seien, so ist doch die ganze Stellung Elsaß-Lothringens innerhalb des Reichs zur Zeit noch nicht eine solche, daß jenes Verlangen berücksichtigt werden könnte. Immerhin aber ist bei dieser Gelegenheit diese Stellung auf's Neue zur Erörterung gelangt und die Nebelhaftigkeit und Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes ist abermals nur zu deutlich an's Licht getreten. Eine Erwiderung der „Straßburger Zeitung" macht sich die Sache denn doch gar zu leicht, wenn sie die Forderungen der autonomistischen Organe mit der Bemerkung abthun zu können meint, daß das Reichsland keine Mitgliedschaftsrechte im Reich habe, sondern ein bloßes Verwaltungsgebiet des Reichs sei. Das mag ganz plausibel klingen, hilft aber durchaus nicht über die Schwierigkeiten der Lage hinweg und entspricht nicht einmal den thatsächlichen Verhältnissen. Denn nach diesem Standpunkte sollte man annehmen, daß Elsaß-Lothringen dem Reiche gegenüber keinerlei staatsrechtliche Selbständigkeit besäße. Es ist aber bekannt genug, daß ihm z. B. im Finanzwesen gar bald eine sehr ausgeprägte Selbständigkeit beigelegt ist. Das Reichsland hat die Erfordernisse seines Staatshaushalts durchaus aus eigenen Mitteln zu bestreiten; wenn nachträglich z. B. zu den Kosten der Straßburger Universität ein Zuschuß von Seiten des Reichs bewilligt worden ist, so hat das seinen Grund in der Erkenntniß, daß es sich hier um eine im Interesse des ganzen Reiches von dem letzteren selbst gegründete Anstalt handelt. Gerade diese vollständige finanzrechtliche Selbständigkeit des Reichslandes aber enthält mit Nothwendigkeit in sich die Forderung, daß der steuerzahlenden Bevölkerung des Reichslandes ein Budgetrecht verliehen werde, wie dies in den übrigen Staaten des Reichs der Fall ist, mit anderen Worten, daß das Reichsland eine voll ausgebildete konstitutionelle Verfassung erhalte. Diese Absicht hat auch unstreitig bei Erlaß des Einverleibungsgesetzes vom 9. Juni 1871 vorgeschwebt. Ausdrücklich wird ja in demselben bestimmt, daß nach Einführung der Reichsverfassung das Recht der Gesetzgebung in den Landesangelegenheiten dem Reiche zustehen soll „bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz". Auch zahlreiche offizielle Aeußerungen haben inzwischen die allmälige Entwicklung des Reichslandes zur staatlichen Selbständigkeit als das gewollte Ziel bezeichnet. Wenn die Einwohner des Reichslandes selbst diese Entwicklung möglichst beschleunigt sehen möchten, wer wird ihnen dies verargen? Jedenfalls dünkt es uns durchaus unangebracht, sie wegen ihrer Unwissenheit in staatsrechtlichen Dingen abzukanzeln und ihre Hoffnungen mit dem brüsken Worte abzuschneiden, daß das Reichsland ja nur ein Verwaltungsgebiet des Reiches sei. — Wie er jetzt ist, kann der Zustand des Reichslandes auf die Dauer nicht bleiben. Hat man aber etwa noch die Wahl zwischen verschiedenen Wegen, welche sich einschlagen ließen? Steht etwa noch die Frage zur Entscheidung, ob Elsaß-Lothringen nicht besser einem bestehenden deutschen Partikularstaate einverleibt würde? Erschien diese Lösung vor 5 Jahren zum mindesten höchst unopportun, so ist sie heute geradezu unmöglich. Es bleibt also nur die Errichtung eines eigenen Reichslandes, und ist diese einmal geschehen, ergibt sich die Nothwendigkeit eines Fortschreitens auf der bisher betretenen Bahn von selbst. Natürlich wird, da der Inhaber der Staatsgewalt das Reich ist, die „Selbstständigkeit" des Reichslandes niemals den Grad derjenigen der übrigen deutschen Partikularstaaten erreichen können; so viel aber dürfen die Elsaß-Lothringer verlangen, daß in den Angelegenheiten der Landesgesetzgebung neben der Regierung ein elsaß-lothringischer Landtag der entscheidende Faktor sei, und soviel wird das Reich auch gewähren müssen. Die Frage kann nur sein: wann? Und dies zu entscheiden, haben die Elsaß-Lothringer in der eigenen Hand. Binnen Kurzem werden partielle Neuwahlen zu den Bezirkstagen erfolgen; später kommen die Reichstags-Wahlen. Würde der Ausfall derselben bezeugen, daß die elsaß-lothringische Bevölkerung sich nunmehr rückhaltlos auf den Boden der neuen Thatsachen stellen will, so würde sich die weitere konstitutionelle Entwickelung sehr rasch vollziehen können. Im anderen Falle würde das Reich leider gezwungen sein, diese Entwickelung auf spätere Zeiten zu vertagen.

Frankreich.

8. **Paris**, 23. Apr. Die in einer vorgestern von Pariser Bürgern abgehaltenen Privatversammlung entworfene Petition an die beiden Häuser des Parlaments lautet wörtlich:

Die unterzeichneten Einwohner von Paris und den Departements richten, nachdem sie von den im Senat und im Abgeordnetenhause eingebrachten Amnestie-Anträgen von den bezüglichen Verhandlungen der Abtheilungen und Ausschüsse, sowie von den im Namen der letzteren erstatteten Berichten Kenntniß genommen haben.

In Erwägung, daß die Amnestie mit Unrecht als „eine Schwäche und eine Rehabilitirung der beklagenswerthesten Ausschreitungen" hingestellt und im Namen des allgemeinen Gefühls der Nation und des Interesses der republikanischen Regierung selbst verworfen wird.

In Erwägung, daß man ebenfalls mit Unrecht aus diesem Anlasse einen verwerflichen Gegensatz zwischen den Bevölkerungen des flachen Landes und jenen der großen Zentren vorgeschützt hat, auf die Gefahr hin, jenen bedauerlichen Antagonismus wieder wach zu rufen, auf welchen die Royalisten und die Männer des Kaiserreichs im Jahre 1871 vorzugsweise rechneten, um die Republik zu Falle zu bringen.

In Erwägung, daß die außerordentliche Natur der Ereignisse, welche der Commune vorangingen, die Leiden und Enttäuschungen der Belagerung von Paris, die sehr gegründete Furcht, daß man die Republik umstürzen wolle, und die durch ein Elend, welches der Krieg erzeugt, und die plötzliche Einstellung des Soldes der Nationalgarde, sowie die Gesetze über die rückständigen Miethen und fälliger Handelswechsel noch verschärft hatten, hervorgerufenen Besorgnisse alle Geister in eine unvermeidliche Aufregung versetzt hatten.

In Erwägung, daß die Amnestie als ein Akt des Vertrauens und der Stärke durch die gegenwärtige Sachlage, die Gerechtigkeit und das nationale Interesse geboten ist.

In Erwägung endlich, daß eine Maßregel, welche alle Franzosen zu vereinigen, die Familien zu beruhigen und die Leiden des Kriegs und Bürgerkriegs in Vergessenheit zu bringen geeignet ist, die Republik, indem sie ihren schlimmsten Feinden einen Vorwand, sie anzuschwärzen, raubt, nur befestigen kann und mithin von allen Patrioten günstig aufgenommen werden muß.

An den Senat und das Abgeordnetenhaus das Ansuchen, die Amnestie zu beschließen.

Als Hauptredner war in dieser Versammlung, wie wir den „Droits de l'Homme" entnehmen, Dr. Robinet aufgetreten. Derselbe entwickelte zunächst den seiner Ansicht nach wesentlich politischen Charakter der im Namen der Commune begangenen Verbrechen und Vergehen. „Wo ist," sagte er, „bei solchen politischen Erschütterungen das Recht, wo die Pflicht? Was gestern noch Verbrechen war, ist heute Heldenthat: Alles hängt vom Erfolge ab. Man denke nur an den 24. Februar 1848 oder an den 4. September 1870. Thiers habe, indem er am 18. März mit Gewalt die Kanonen vom Montmarte herunterholen wollte, die schon auf's Aeußerste gereizte Bevölkerung provocirt; er habe mit den Parisern umspringen wollen, wie Windischgrätz im Jahre 1848 mit den Wienern. Wenn Paris das Haupt gebeugt und die Waffen gestreckt hätte, so hätte er, der sich erst viel später zur Republik bekehrte, unfehlbar die Prinzen von Orleans auf den Thron gesetzt. Da nun einmal der Krieg zwischen der nach Versailles ausgewanderten Regierung und jener, die man in Paris improvisiren mußte, erklärt war und Thiers alle Versöhnungsversuche der Maires von Paris, der Liga für die Rechte der Hauptstadt, der Freimaurer u. s. w. zurückwies, hätte das Loos der Waffen entscheiden müssen. Gleich beim ersten Zusammenstoß seien drei Führer des Aufstandes, Duval, Henri und Flourens, standrechtlich getödtet worden, während die Commune bis zum Einrücken der Versailler keinen einzigen Gefangenen zum Tode brachte. Sie besaß unverkennbar die Sympathien der meisten Departements, denn überall weigerten sich die Nationalgarden, gegen Paris zu marschiren, und in Limoges, Toulouse, Narbonne, Marseille brachen verwandte Aufstände aus. Die Wahlen, welche während jener Zeit vollzogen wurden, hatten entschieden republikanische Resultate. Endlich rückte die Schreckenswoche vom 21. zum 28. Mai heran. Nicht alle Brandstiftungen sind auf Rechnung der Föderirten zu setzen, und die Exekution der Geiseln war nur ein Akt der Repressalien. Man berechnet die Zahl der Föderirten, welche erschossen wurden, auf 25,000; die Regierung selbst gesteht 10- bis 12,000 ein, hat aber nie die amtlichen Todtenscheine vorlegen wollen. 45,000 Mann wurden gefangen genommen oder verhaftet. Die Kriegsgerichte entwickelten eine empörende Unwissenheit oder Parteilichkeit; sie verurtheilten die Angeklagten nach ihren politischen Antecedenzien unter dem Kaiserreich! Wenn man sieht, daß der 2. Dezember noch heute ungeahndet ist, kann man wohl sagen, daß die Commune genug gebüßt hat. Gnade, fuhr der Redner fort, weisen wir zurück, aufrichtige Männer, welche für ihre Sache leiden, wollen nicht begnadigt sein; auch bietet uns die Großmuth des Bezwingers von Paris keine genügenden Bürgschaften. Die Amnestie kann der Republik keine Gefahr bringen, sondern nur die Monarchisten verdrießen, die sonst verbreiten würden, daß von ihnen allein eine Amnestie zu erwarten wäre. Nie wird man so viel Schuldige amnestiren, als Unschuldige den Tod gefunden haben. Die Provinz muß die Amnestie eben so dringend wünschen, wie Paris; die meisten Insurgenten waren Provinziaien. Es wäre für die Republik eine Gefahr, wenn sie sich unerbittlich gegen Diejenigen erwiese, welche sich für sie bis zur Verirrung, bis zum Wahnsinn aufgeopfert haben. Unerschütterlich wird sie erst dann sein, wenn sie mit der Amnestie einen Beweis ihrer Stärke geliefert haben wird."

Vermischte Nachrichten.

⁂ London, 21. Apr. Das Problem, die Fülle animalischer Nahrung, welche Amerika und Australien bieten, dem fleischarmen Europa nicht nur durch Fleischextrakte und Pr^serven, sondern auch in frischem Zustande nutzbar zu machen, scheint durch die neuerfundene Methode, geschlachtetes Fleisch in luftdichten Gefäßen frisch zu erhalten, endlich gelöst worden zu sein. Die Methode, welche noch geheim gehalten wird, ist im Laufe des Winters bei Fleischtransporten von New-York nach Liverpool und London wiederholt mit bestem Erfolg angewandt worden. Gestern nun wurden im Cannon-Street Hotel eine Anzahl angesehener Gäste, die der Mehrzahl nach an der Fleischeinfuhr kein näheres Interesse haben, mit einem Diner bewirthet, zu dem Texas, Südamerika, Australien und Neuseeland die Fleischsorten geliefert hatten. Und das Fleisch, obwohl von den Antipoden kommend, war so frich, appetitlich und wohlschmeckend, als ob die Thiere, von denen es herrührte, erst Tags zuvor in London geschlachtet worden wären. Bei dem rasch zunehmenden Fleischkonsum — die Einfuhr nach England vom Kontinent hat sich auch in den letzten Monaten wieder bedeutend gesteigert — ist die neue Erfindung ganz dazu angethan, einem dringenden Bedürfniß abzuhelfen.

Die Kunstgewerbe-Ausstellung zu München.

(Schluß.)

Süddeutschland ist allerdings am meisten betheiligt, vielleicht weil das Volk überreiche Phantasie und Fleiß auf die kunstfertige Ausführung einzelner Gebilde, wenig Vermögen aber für Massenproduktion und summarische Anfertigung von Fabrikation, hatte. Jetzt bereits sind fast ausschließlich von daher an fünf Millionen Werthgegenstände zur Ausstellung angemeldet, und welche Gegenstände: Weilheimerstücke, wie das Elfenbeinkästchen von Christoph Angermaier, welches aus dem Studium antiker Architektur und Skulptur hervorging und nun dem National-Museum in München zu wahrem Stolze gereicht, hat weder das übrige Deutschland, noch das gleichzeitige Italien aufzuweisen. Dieses einzige Stück repräsentirt einen Werth von 100,000 Gulden.

Im 16. und 17. Jahrhundert schwang sich die Kleinkunst und das Kunstgewerbe in Süddeutschland zu nie erreichter Höhe. Prachtgeräthe, Waffen und Geschmeide, wie Medaillen, kamen nirgends so gelungen zu Stande, wie in Nürnberg, Augsburg und München. Prunkgeschirre von technischer Vollendung und Holzschnitzereien, wie Elfenbein-Schnitzwerk von kunsthandwerklicher Tüchtigkeit neben andern von dekorativer Ueberladung geben den Maßstab für den künstlerischen Kulturfortschritt oder Verfall in wechselnden Zeitaltern und wie die Technik oft den Styl überflügelte.

Wer da überlegt, welch' ungeheure Anstrengung und unberechenbare Kosten die Durchführung eines solchen Unternehmens erfordert, wozu der Anstoß nicht von Machthabern und ersten Finanzgrößen, sondern von Männern aus bürgerlichen Ständen ausgeht, die ihr Talent zur Pflege der Kunst und des Kunstgewerbes geführt hat, der findet gewiß gerechtfertigt, wenn wir namentlich anführen, daß Künstler wie Franz Seitz sich freiwillig zur Aufstellung der Gegenstände anerboten, Architekt v. Schmädel ebenso der Zeichnung der Grundrisse und Pläne, Bankier Scheuer, ein geborner Münchener, der Spedition aller Sendungen aus deutschen Landen (selbst aus Luxemburg sind Anmeldungen eingetroffen) aus reiner Begeisterung für die Sache sich unterzieht. Endlich läßt Hr. Hof-Gartenbau-Direktor v. Effner sich die Herstellung eines paradiesischen Blumenparquets angelegen sein — und wie all' die opferwilligen Kunstfreunde heißen, auf welche wir noch später zu sprechen kommen.

Es ist nicht so bald gesagt, welche Mühewaltung vollends der Ehrenpräsident Graf zu Castell, welchem die Kunstkammer und reiche Kapelle unter der Aegide Seiner Majestät des Königs untersteht, auf sich genommen, und welche Obliegenheiten auf den Schultern des 2. Präsidenten, Ministerialrath v. Beyold, vom Anfang bis zum Ende lasten.

Die Einladung zum Besuche ergeht nun an alle Nachbarnationen, damit sie von uns lernen und die kunstfertigen Hervorbringungen der Neuzeit kritisiren, wie wir lange von ihnen zu lernen gewohnt sind. Wenn jüngst der Fürst Reichskanzler im deutschen Parlament das schwer wiegende Wort sprach, daß der französische Arbeiter zur Zeit mehr schaffe, als der deutsche, und wenn das „Journal des Débats" hiezu bemerkt, daß jener auch mit mehr Geschmack arbeite, und gerade wegen seiner Geschicklichkeit in Deutschland gesucht und besser bezahlt sei, — so sei zu diesem etwas hochgegriffenen Lobpreise fremder Arbeit uns nur die bescheidene Bemerkung erlaubt, daß höchstens ein Drittel so viel französische Arbeiter auf deutschem Boden, als Deutsche in Paris allein ihre Kunstfertigkeit entfalten, und daß wir nur zu lange gewohnt sind, deutsche Leistungen unter fremder Firma preiswürdig zu finden. — Uebrigens soll das Wort aus solchem Munde uns zum Sporne dienen. Wir bieten eben so gerne den Franzosen die Hand zu allen Werken des Friedens, wie wir sie nach England hinüberreichen, wo der gemeinsame Wetteifer unter Völkern verwandten Blutes jede Eifersucht ersticken soll.

Das in unserer Zeit so rege kulturhistorische Studium findet ihren Leitfaden durch das Labyrinth dieser Ausstellung. Hier sind unwillkürlich selbst den Ungläubigsten die Beweise in die Hand gegeben, wie viel Schönheitssinn unsere Altvordern entwickelten und daß wir nicht länger hinter ihnen zurückbleiben dürfen. Künstler, wie Gelehrte und Handwerker gehen dabei Hand in Hand, Sinn und Verlangen nach dem ausgesprochenen Schönen und Meisterhaften zu wecken, damit Keiner für's Leben leer ausgehe, Jeder dabei gewinne.

Deutschland richtet sich vollkommen auf den Frieden ein und verdoppelt seine Kundgebungen in diesem Sinne.

Mögen ja unsere Nachbarn, welche vielleicht nicht über den Ocean nach Philadelphia ziehen, sondern bei diesem Anlasse München mit ihrer persönlichen Anwesenheit beehren, sich hievon gründlich überzeugen.

Die Gesammtexposition von Werken des kunstschöpferischen Geistes der Deutschen will nicht mehr und nicht weniger sein, als eine großartige Demonstration zu Gunsten des Friedens.

Professor Dr. Sepp.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 24. Apr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 200.–, per Sept.-Okt. 208.50. Roggen per April-Mai 148.50, per Sept.-Okt. 150.—. Rüböl per April-Mai 60.10, per September-Oktober 62.50. Spiritus loco 44.30, per April-Mai 44.50, per August-September 47.60. Hafer per April-Mai 168.50, per Juni-Juli 165.—.

† Köln, 24. Apr. (Schlußbericht.) Weizen —, loco hiesiger 22.50, loco fremder 23.—, per Mai 20.15, per Juli 20.70. Roggen —, loco hiesiger 16.50, per Mai 15.85, per Juli 15.90. Hafer —, loco 19.—, per Mai 17.90. Rüböl höher, eff. 32.50, per Mai 32.30, per Oktober 33.20.

Hamburg, 24. Apr. Schlußbericht. Weizen ruhig, per Mai-Juni 205 G., per Juni-Juli 207 G., per Juli-August 209 G. Roggen —, per Mai-Juni 148 G., per Juni-Juli 149½ G., per Juli-August 150 G.

Bremen, 24. Apr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 11.60 b., per April 11.60 b., per Mai 11.85, per Sept.-Okt. 12.50 B. Ruhig.

Mainz, 24. Apr. Weizen per Mai 20.80, per Juli 21.50. Roggen per Mai 15.40, per Juli 15.55. Hafer per Mai 18.—, per Juli 17.60. Rüböl per Mai 32.80, per Okt. 33.30.

† Paris, 24. Apr. Rüböl per April 76.—, per Mai 76.20, per Juni-Septbr. 77.50, per September-Dezember 78.—. Spiritus per April 47.—, per Juni-Sept. 47.70. Zucker weißer disp. Nr. 3 per April 61.—, per Mai-August 62.—. Mehl 8 M., per April 60.50, per Mai 60.50, per Mai-Juni 61.—, per Juli-August 62.70. Weizen per April 27.50, per Mai 27.50, per Mai-Juni 27.70, per Juli-August 28.50. Roggen per April 17.50, per Mai 18.—, per Mai-Juni 18.—, per Juli-August 18.50.

Amsterdam, 24. Apr. Weizen geschäftslos, loco —.—, per Mai 285.—, per Nov. —. Roggen still, loco —, per Mai 177.—, per Juli —.—, per Oktober 187. Rüböl loco 36, per Mai 35, per Herbst 36¼. Rübsamen — loco —, per April 370, per Oktober —.

Antwerpen, 24. Apr. Raff. Petroleum niedriger, blank dispon. frs. 28 bez. u. Br., April 27¾ bez. u. Br., Mai 27½ bez., 27¾ Br., Septbr. 29 bez., 29¼ Br., Jan.-Apr. 30 Br. — Amerik. Schmalz still, Marke Wilcox dispon. fl. 36⅕. — Amerik. Speck still, long disp. frs. 138, short disp. 141—142. — Wolle matt, Umsatz 146 B. La Plata. — Kurz Köln 122.90.

☄ London, 22. Apr. (City-Bericht der Woche.) Schwache Nachfrage und sehr reichliches Angebot bleiben einstweilen die stehende Charakteristik des Geldmarktes und die Bankdirektoren sahen sich unter den Umständen bei der letzten Wochenversammlung abermals veranlaßt, den Zinsfuß zu ermäßigen und von 3 auf 2 Proz. herabzusetzen, und seitdem ist der Platzdiskont auf 1½—1⅝ gesunken. Gleichzeitig hält die Geldströmung von Amerika her an und die Wechselkurse überhaupt bleiben dem diesseitigen Markte günstig. Silber sank von 54 auf 52¾ d. pr. Unze wegen des niedrigen Preises, zu welchem die indischen Regierungswechsel placirt wurden. Das in deutschen Blättern verbreitete Gerücht, die russische Regierung habe jüngst für 900,000 Pfd. St. Silber hier am Markte abgesetzt, stellt der „Ekonomist" bestimmt in Abrede. Von den Veränderungen des letzten Bankausweises ist hauptsächlich zu erwähnen, daß die Reserve sich durch die Rückkehr von Gold und Noten um 660,000 Pfd. St. verstärkt hat. An der Fondsbörse bleibt die Stimmung matt, doch werden wegen der niedrigen Geldnotirungen Consols und andere Papiere von unzweifelhafter Sicherheit stark gekauft. In ausländischen Staatspapieren brachten, abgesehen von politischen und finanziellen Alarmnachrichten, auch die Feiertage ihre störende Nachwirkung. Die Börsenbesucher waren den größten Theil der Woche hindurch nicht zahlreich, und die Neigung, unangenehme Nachrichten als Thatsachen hinzunehmen, übte auf die Preise einen recht drückenden Einfluß. Oesterreicher, Ungarn, Rumänen, Türken und Russen erlitten mehr oder weniger namhafte Einbußen. Andererseits gingen Argentiner und Brasilianer nach der letzten Baisse anscheinlich in die Höhe, und Amerikaner waren ebenfalls im Ganzen vom Publikum begünstigt.

London, 24. Apr. Schwimmende Weizenladungen: angekommen —, zum Verkauf angeboten 16 Cargos.

London, 24. Apr. Mehl ruhig, Mais stetig.

London, 22. Apr. Zucker. Umsatz der Woche 3800 Faß, schwimmend nach Großbritannien 2100 Faß. Havana Nr. 12 schwimmend nach Großbritannien 21½—21¾ sh. Kaffee, fair Rio- 72 sh.

London, 24. Apr. (11 Uhr.) Consols 95 3/16, Lombarden 7½, Ital. 70⅜, Türken 12.

London, 24. Apr. (2 Uhr.) Consols 95¼, 1885r Amerik. 103½.

Liverpool, 24. Apr. Baumwollenmarkt. Umsatz 8000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 1000 B. Matt. Surats theilweise 1/16 billiger.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

April	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
24. Mittgs. 2 Uhr	750.8	+10.4	92	N.	bedeckt	—
„ Nachts 9 Uhr	752.4	+10.4	92	„	„	—
25. Mrgs. 7 Uhr	754.3	+ 9.4	94	„	„	Regen u. Nebel.

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

C.426. Gemeinde Philippsburg. Amtsgerichtsbezirk Bruchsal.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der **Gemeinde Philippsburg, Amtsgerichtsbezirks Bruchsal,** eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Regbl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 43) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die

innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung

nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Philippsburg, den 24. April 1876.

Das Gewähr- und Pfandgericht: Nopp.

Der Vereinigungs-Kommissär: Molitor.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügung.

C.361. Nr. 9007. Offenburg. (Bedingter Zahlungsbefehl.)

In Sachen
Bernhard Kupferer, Lindenwirth in Durbach,
gegen
Adolf Stemmer von Stupferich, zuletzt in Durbach, z. Zt. an unbekannten Orten abwesend,
wegen Forderung von 125 Mark 25 Pf., nebst 5 Proz. Zinsen vom Klagetage an, herrührend aus Zehrung, Logis 2c. vom Jahr 1874,
ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils

Beschluß.

Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.

Ferner wird demselben die Auflage gemacht, binnen gleicher Frist einen Zustellungsgewalthaber dahier aufzustellen, widrigens alle weiteren Gerichtsbeschlüsse an Eröffnungsstatt nur an die Gerichtstafel angeschlagen würden.

Offenburg, den 18. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Bräunig.

Oeffentliche Aufforderungen.

C.336. Nr. 3192. Staufen. Josef Wick, Landwirth von Grießheim, zur Zeit Pächter in Weinstätten, besitzt auf Ableben seiner Mutter, Maria Anna Wick, geb. Zimmermann, von Grießheim auf der Gemarkung Heittersheim 13½ Ar Wiesen am Grießheimerweg, neben Wendelin Zimmermann und Michael Zimmermann Wittwe von Grießheim.

Wegen mangelnder Erwerbsurkunden verweigert das Ortsgericht den Eintrag und die Gewähr zum Grundbuch.

Es werden alle Diejenigen, welche an genannter Liegenschaft dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

innerhalb 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigens diese Rechte dem Josef Wick von Grießheim gegenüber für erloschen erklärt würden.

Staufen, den 19. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Zentner.

C.363. Nr. 3247. Staufen. Heinrich Nägele, Jakob Nägele, Elisabetha Nägele, Ehefrau des Schuhmachers Gervas Stoll und Juliana Nägele, Ehefrau des Alois Michel, alle von Ehrenstetten, besitzen zufolge Vermögensübergabe ihrer Mutter Michael Nägele Wittwe, Maria geb. Bremgartner folgende Liegenschaften:

A. Auf der Gemarkung Ehrenstetten:

1. 2 Ar 70 Meter (30 Ruthen) Acker im Rosenberg, neben Gervas Stoll und Simon Stiefvater Wittwe;
2. 3 Ar 42 Meter (38 Ruthen) Acker im Sonnmättle, neben Reben und Weg;
3. 10 Ar 80 Meter (120 Rth.) Wiesen im Aspach, neben Josef und Alois Beckert;
4. 2 Ar 70 Meter (30 Ruthen) Acker im Rosenberg, neben Jakob Nägele und Josef Ignaz Michel Erben;
5. 5 Ar 4 Meter (56 Ruthen) Acker auf der Burg, neben Ferdinand Zipfel Wittwe und Georg Hegle Wittwe;
6. 4 Ar 5 Meter (45 Ruthen) Reben im Oelberg, neben Jakob Nägele und Xaver Bauer;
7. 5 Ar 13 Meter (57 Ruthen) Acker im Sonnmättle, neben Heinrich Nägele und vordern Schmiegenackern;
8. 1 Ar 44 Meter (16 Ruthen) Reben im Rosenberg, neben Heinrich Nägele u. Heinrich Müller;
9. 5 Ar 40 Meter (60 Ruthen) Wiesen auf den Riedmatten, neben Johanna Hummel und Josef Högle.

B. Auf der Gemarkung Kirchhofen:

1. 2 Ar 25 Meter Reben im Kegel, neben Bürgermeister Heinemann und Josef Hämmerle;
2. 1 Ar 80 Meter Reben in den Köstenen, neben Benjamin Stiefvater Ziegler und Alexander Gangwisch.

Wegen mangelnder Erwerbsurkunden verweigern die Ortsgerichte den Eintrag und die Gewähr zum Grundbuch. Es werden alle Diejenigen, welche an genannte Liegenschaften dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

innerhalb 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigens diese Rechte den Eingangsgenannten gegenüber für erloschen erklärt würden.

Staufen, den 19. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Zentner.

C.397. Nr. 3297. Staufen.

In Sachen
Franz Josef Hasenforter in Heitersheim
gegen
unbekannte Dritte,
Aufforderung zur Klage betr.

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 26. Januar 1876, Nr. 895, innerhalb der anberaumten Frist keine lehenrechtliche, oder fideikommissarische Ansprüche oder dingliche Rechte an die dort bezeichneten Liegenschaften geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgeforderten des Franz Josef Hasenforter von Heitersheim gegenüber jener Ansprüche für verlustig erklärt.

Staufen, den 20. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Zentner.

C.306. Nr. 2076. Boxberg. Da an den in unserem Ausschreiben vom 12. Februar 1876, Nr. 826, bezeichneten Liegenschaften keinerlei Ansprüche gegen Isaak Blum von Krautheim erhoben wurden, so werden solche dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber für erloschen erklärt.

Boxberg, den 15. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Hott.

C.337. Nr. 2837. St. Blasien. Auf unser Ausschreiben vom 31. Dezember v. J., Nr. 630, in Beilage zu Nr. 37 der Karlsruher Zeitung und in Nr. 14 des Amtsverkündigungsblattes, wurden keine Ansprüche der bezeichneten Art an den dort genannten Liegenschaften geltend gemacht, weßhalb diese Ansprüche dem Willibald Denz von Segalen gegenüber für erloschen erklärt werden.

St. Blasien, den 19. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Birkenmayer.

Ganten.

C.419. Nr. 5131. Konstanz. Gegen Handschuhfabrikant L. Sturm von hier haben wir Gant erkannt, die Zeit des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf 1. Dezember v. J. festgesetzt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 12. Mai l. J., früh 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Konstanz, den 23. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schönle.

C.387. Nr. 12,144. Freiburg. 1. Das Gantverfahren wird wegen Wiederauffinden von Vermögen wieder aufgenommen.

2. Gegen Tapezier Eduard Heiser von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 15. Mai d. J., Vormittags ½9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Ausland wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Freiburg, den 15. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Gräff.

C.327. Nr. 4719. Breisach.

Die Gant des Bernhard Bögele von Gündlingen betr.

Beschluß.

1. Werden diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
2. Die Ehefrau des Gantmanns, Sofie, geb. Wolf, von Gündlingen, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Breisach, den 15. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Mößner.

C.338. Nr. 3397. Triberg.

Die Gant des Schreiners Josef Bächle von Hornberg betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Triberg, den 19. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.
Wolpert.

C.311. Nr. 10,066. Bruchsal.

Die Gant über die Verlassenschaft der Maier Falk Ww. von Grombach betr.

Beschluß.

Alle diejenigen Gläubiger, welche die Anmeldung ihrer Forderungen bis heute unterlassen haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Bruchsal, den 11. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

C.399. Nr. 11,841. Pforzheim.

Die Gant gegen Bijouteriehändler Franz Schallich dahier betr.

Beschluß.

Zu Gunsten der Gantmasse wird Arrest gelegt auf die Forderungsbeträge derselben und den Schuldnern bei Vermeidung doppelter Zahlung untersagt, bis auf weitere diesseitige Verfügung an Niemanden als den provis. Massepfleger Joseph Grießel dahier Zahlung zu leisten.

Pforzheim, den 22. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dorner.

Vermögensabsonderungen.

C.422. Nr. 2694. Offenburg. Die Ehefrau des Alois Seiler, Maria, geb. Zimmer, in Lauf (in der alten Glashütte) hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung Tagfahrt auf

Samstag den 27. Mai, Vorm. 8 Uhr,

anberaumt ist.

Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Offenburg, den 24. April 1876.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer.
Reinhard.
Intlekofer.

C.346. Civ.K.Nr. 1646. Waldshut. Die Ehefrau des Josef Nägele jung von Jestetten, Rothourga, geb. Altenburger, wurde durch diesseitiges Urtheil vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger hiermit veröffentlicht.

Waldshut, den 15. April 1876.

Großh. Kreisgericht.
Junghanns.

Erbeinweisungen.

C.329. Nr. 5592. Engen. Die Wittwe des Kanzleigehilfen Karl Oehler dahier, Anna, geb. Bechler, hat den Antrag gestellt, sie in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres † Ehemannes einzuweisen.

Diesem Antrag wird entsprochen, wenn nicht

innerhalb 6 Wochen

begründete Einsprache dagegen erhoben wird.

Engen, den 13. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Stetten.
Eggler.

Erbvorladungen.

C.369. Ladenburg. Johannes Kinscherf von Heiligenstein, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, ist zum Nachlaß seiner in Schriesheim verstorbenen Schwester Jakob Frohmüller Wittwe, Franziska, geborene Kinscherf, als Erbe mitberufen und wird hiermit aufgefordert,

binnen drei Monaten

seine Erbansprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ladenburg, den 20. April 1876.

Der Großh. Notar.
Weber.

C.410. Bruchsal. Katharina geb. Anselment, geboren am 22. Juni 1841, Ehefrau des Küfers Karl Haiser von Oberkirch, welche seit vielen Jahren nach Amerika ausgewandert und ihr jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist zur Erbschaft auf das am 5. Juni 1875 zu Zeuthern erfolgte Ableben ihrer Mutter Theresia, geb. Dreier, Wittwe des Küfers Konrad Anselmnet von Oberkirch, berufen.

Dieselbe oder deren etwaige Rechtsnachfolger werden hiermit mit Frist von

3 Monaten a dato

aufgefordert, sich zu den Theilungsverhandlungen und Empfangnahme der Erbschaft dahier zu melden, andernfalls die Erbschaft Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Bruchsal, den 22. April 1876.

Der Großh. Notar.
Hahn.

Handelsregister-Einträge.

C.339. Nr. 4597. Stockach.

Beschluß.

Die Firma J. J. Geiselbrecht in Ludwigshafen ist unter dem 1. Juli v. J. erloschen.

Stockach, den 4. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Jäckle.

Strafrechtspflege.

Urtheilsverkündungen.

C.390. Section III. d. Nr. 1044. Rastatt. Durch kriegsgerichtliches, vom königlichen General-Commando 14. Armeecorps unterm 15. April d. J. bestätigtes Erkenntniß vom 5. desselben Monats ist der Füsilier des königlichen 1. O./S. Infanterie-Regiments Nr. 22, Emanuel Zelesnyk aus Krzyszow, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, wegen im Komplott verübter Fahnenflucht im II. Rückfall unter Entfernung aus dem Heere mit sechs (6) Jahren Zuchthaus bestraft worden.

Rastatt, den 22. April 1876.

Königl. Gouvernements-Gericht.
gez. v. Gayl, Generallieutenant u. Gouverneur. gez. Falger, Gouvernements-Auditeur.

B.451. Nr. 724. Altbreisach.

J. A. S.
gegen
Großh. Bezirksarzt E. Würth von Breisach,
wegen verleumderischer Beleidigung des Redakteurs F. Hiß in Karlsruhe durch die Presse.

Wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte E. Würth, Großh. Bezirksarzt dahier, sei der Beleidigung des Redakteur F. Hiß von Karlsruhe nach § 186 R.St.G.B., verübt durch die Presse, für schuldig zu erklären, und deßhalb zu einer Geldstrafe von dreißig Thalern = 90 Mark, sowie zur Tragung von drei Viertheilen der Kosten des Strafverfahrens und jener des Urtheilsvollzugs zu verurtheilen; auch sei dem beleidigten F. Hiß die Befugniß zuzusprechen, das Urtheil auf Kosten des Angeklagten in der Karlsruher- und Landeszeitung, sowie in drei außerbadischen Blättern einrücken zu lassen.

B. R. W.

So geschehen Altbreisach, den 11. Januar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
(gez.) Mößner.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.